

6. Die angefochtene Verordnung sei unter Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip und die fundamentalen unionsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung erlassen worden.

⁽¹⁾ ABl. 2018, L 254, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2018 — Bronckers/Kommission

(Rechtssache T-746/18)

(2019/C 72/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Marco Bronckers (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kreijger)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den (stillschweigenden) Beschluss der Kommission vom 17. Oktober 2018, mit dem der Zweitanspruch des Klägers auf Zugang zu Dokumenten in Bezug auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor ⁽¹⁾ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽²⁾ abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger einen einzigen Klagegrund geltend, mit dem er einen Verstoß der Kommission gegen Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 rügt, da sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist entschieden habe.

⁽¹⁾ ABl. 1997, L 152, S. 15.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2018 — Refan Bulgaria/EUIPO (Form einer Blume)

(Rechtssache T-747/18)

(2019/C 72/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Refan Bulgaria OOD (Trud, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Ivanova)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Dreidimensionale Unionsmarke (Form einer Blume) — Anmeldung Nr. 16 544 025

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. September 2018 in der Sache R 2518/2017-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2018 — Glimarpol/EUIPO — Metar (Druckluftwerkzeuge)

(Rechtssache T-748/18)

(2019/C 72/47)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Glimarpol sp. z o.o. (Bytom, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kondrat)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Metar sp. z o.o. (Gliwice, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber des streitigen Musters oder Modells: Klägerin

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsgeschmackmuster Nr. 2 125 435-0001

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Oktober 2018 in der Sache R 1615/2017-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache an das EUIPO zur nochmaligen Prüfung zurückzuverweisen;

— die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass festgestellt wird, dass es keine Gründe dafür gibt, das Gemeinschaftsgeschmackmuster Nr. 002125435-001 für nichtig zu erklären;

— der Klägerin die Erstattung der Kosten zuzusprechen.

Angeführte Klagegründe

— Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;

— Verstoß gegen Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.
